

NRW - Unwetterwarnung - teilweise ununterrichtsfrei

Beitrag von „Der Germanist“ vom 9. Februar 2020 12:18

Zitat von Jazzy82

Wir müssen uns sogar in eine Anwesenheitsliste eintragen.

Das hat formale Gründe für die Mehrarbeitsabrechnung. Grundsätzlich gilt: Stundenausfall infolge von witterungsbedingten Unterrichtsausfall wird als "Minusstunde" gerechnet. Wenn man aber "anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung des Schulleiters zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird" ([BASS](#) 21-22 Nr. 21 Abs. 4.5), wird der Unterrichtsausfall nicht als Minusstunde angerechnet. Wer also in der Schule anwesend ist, Notgruppen betreut, Sammlungen aufräumt, Curricula bearbeitet, ist dienstlich tätig.